

Allgemeine Geschäftsbedingungen Golfbetrieb Bubikon

Art. 1

Die Spielberechtigten erwerben von Swiss Golf Bubikon (nachstehend SGB genannt) das Recht, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen der jeweils geltenden Reglemente und Weisungen auf der 9-Loch Golfanlage Bubikon zu spielen.

Art. 2

Die Ausübung des Spielrechts auf der 9 Loch Golfanlage Bubikon wird den Clubmitgliedern wenn immer möglich uneingeschränkt zugestanden. SGB ist jedoch berechtigt, den Spielbetrieb aus folgenden Gründen zu beschränken oder die Anlage zu schliessen:

- Bearbeitung des Platzes
- Bauliche Veränderungen
- Jahreszeit
- Witterungsbedingungen
- Aus anderen Gründen, die dem Interesse des Golfbetriebes oder der Sicherheit dienen
- Auf behördliche Anordnung

SGB kann für Einschränkungen des Spielbetriebes wegen obgenannter Gründe sowie im Falle höherer Gewalt in keiner Art und Weise haftbar gemacht werden.

Art. 3

Die Öffnungszeiten des Golfplatzes werden durch SGB festgelegt. Während der Saison vom 1. April bis 31. Oktober verpflichtet sich SGB, den Golfplatz in einwandfreiem, spielbereiten Zustand zu halten.

Art. 4

Die Spielberechtigten verpflichten sich, SGB die Jahresspielgebühr rechtzeitig zu bezahlen. Diese dient zur Deckung der Kosten von Pacht, Löhnen, Versicherungen, Unterhalt der Bauten, Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen sowie der Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes.

Art. 5

Mit der Bezahlung der Jahresspielgebühr wird das entsprechende Spielrecht auf der Golfanlage Bubikon gemäss der Mitgliederkategorie erworben. Das Spielrecht ist ein persönliches und nicht übertragbares Recht.

Art. 6

SGB und Spielberechtigte des Golf Club Bubikon können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres das Spielrecht kündigen.

Art. 7

SGB hat das Recht, den Spielrechtsvertrag bei wiederholten oder groben Verstössen gegen die Reglemente und Weisungen sowie bei rufschädigendem Verhalten fristlos zu kündigen. Die betroffene Person erhält keine Rückerstattung des einbezahlten Betrages.

Bei einer Kündigung seitens des Spielberechtigten während der Saison erfolgt keine Rückerstattung der Spielrechtsgebühr.

Art. 8

Die Benützung sämtlicher Einrichtungen der Golfanlage Bubikon erfolgt stets auf eigene Gefahr. SGB haftet für keinerlei Schäden, gleich welcher Ursache oder wessen Verschuldens.

Art. 9

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bubikon.

Bubikon, 1. November 2021